



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 18. November 2014 / Nr. 699

Referendumsvorlagen und Besoldungsvorlage aus der Septembersession 2014: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Volkswirtschaftsdepartement / Departement des Innern / Bildungsdepartement / Sicherheits- und Justizdepartement / Gesundheitsdepartement St / RELEG (2) / RATSD / GSMat / Pub / Dv / KOM / PPC

Zugestellt am: 24. November 2014

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Septembersession 2014 (RRB 2014/576) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. a) Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 7. Oktober bis 17. November 2014 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 18. November 2014 rechtsgültig:
 - Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung;
 - XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz;
 - KRB über die Genehmigung des RRB über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat);
 - VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung;
 - II. Nachtrag zum Jagdgesetz;
 - Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
- b) Das Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen, das nach Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1) nicht dem Referendum untersteht, wurde am Tag des Erlasses, am 16. September 2014, rechtsgültig.
2. a) Folgende Erlasse werden ab 18. November 2014 angewendet:
 - Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung;
 - KRB über die Genehmigung des RRB über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat).
- b) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2015 angewendet:
 - VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung;
 - Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.



RRB 2014/699

- c) Folgende Erlasse werden ab 1. August 2015 angewendet:
 - XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz;
 - Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen.
 - d) Der Vollzugsbeginn des II. Nachtrags zum Jagdgesetz wird später festgelegt.
3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

